

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0420/2006

Auskunft erteilt:

Herr Deppe

Ruf:

492 20 20

E-Mail:

Deppe@stadt-muenster.de

Datum:

18.05.2006

Betrifft

Gestellung von vier Ausfallbürgschaften für die Stiftung Siverdes

Beratungsfolge

14.06.2006 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Vorberatung

21.06.2006 Hauptausschuss

Vorberatung

21.06.2006 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Der Übernahme einer Ausfallbürgschaft für vier Darlehen der rechtlich selbständigen Stiftung Siverdes über 1.163.950 € bis zur vollständigen Tilgung wird zugestimmt.

Begründung:

Mit dem genehmigten Wirtschaftsplan 2006 (Vorlage V/0932/2005) hat der Rat der Stadt Münster die Sanierung der Objekte „Wiener Str. 41/Ostmarkstr. 57“ und „Körner Str. 29 – 31, 33“ genehmigt. Für die Finanzierung der Investitionen waren Fremdmittel in Höhe von 403.530 € vorgesehen. Aufgrund der neu aufgelegten Programme der KfW können nun sehr günstige Fremdfinanzierungsmittel für die o. g. Maßnahmen eingesetzt werden, so dass die o.g. Maßnahmen zu 100 % über die Kreditanstalt für Wiederaufbau finanziert werden können. Mit Vorlage V/0350/2006 legt die Stiftung Siverdes mit gleicher Beratungskette dem Rat einen geänderten Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vor.

Die Stiftung kann die Mittel nur über eine Bank bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau beantragen. Diese Bank übernimmt das Kreditausfallrisiko und möchte sich entsprechend absichern.

Die Bank hat sich bereit erklärt, auf eine dingliche Sicherung zu verzichten, wenn die Stadt Münster für die Kredite eine Ausfallbürgschaft übernimmt. Der gemeinnützigen Stiftung blieben dadurch Gerichts-, Notarkosten und höhere Zinsen erspart. Da es sich darüber hinaus bei der Stiftung Siverdes um städt. Treuhandvermögen handelt, ist ein Bürgschaftsrisiko praktisch nicht gegeben.

Gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe p GO NW hat der Rat der Stadt Münster über die Übernahme der Bürgschaft zu entscheiden. Die Stadt Münster ist zur Übernahme im Rahmen der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben nach § 87 Abs. 2 GO NW berechtigt.

Diese Voraussetzungen sind für die Übernahme der Ausfallbürgschaft zugunsten der Stiftung Siverdes gegeben.

Eine Bürgschaftsprovision wird nicht erhoben.

Die Entscheidung der Gemeinde zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft ist gemäß § 87 Abs. 2 GO NW der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

I. V.

gez.
Bickeböller
Stadtkämmerin